



Merkblatt

Aufbewahrung von Waffen und Munition i.S.d. WaffG

(Stand: Dezember 2018)

Allgemeines

Die Aufbewahrung von Waffen und Munition ist in § 36 WaffG sowie in den §§ 13 und 14 AWaffV geregelt.

Schusswaffen und Munition dürfen nur **getrennt voneinander** in den entsprechenden Sicherheitsbehältnissen aufbewahrt werden (siehe Anlage), sofern die Aufbewahrung nicht in einem Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrads 0 (nach Norm EN 1143-1) oder einer Norm mit gleichwertigem Schutzniveau eines anderen EU-Mitgliedstaates erfolgt. (Anmerkung: Zulässig ist eine sogenannte Überkreuz-Aufbewahrung: d.h. nicht zu einer Waffe gehörende Munition kann gemeinsam mit dieser aufbewahrt werden.)

Nachweis der Aufbewahrung

Waffenbesitzer haben die getroffenen Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition der zuständigen Behörde **nachzuweisen** (§ 36 Abs. 3 S.1 WaffG).

Der Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage eines Kaufvertrages bzw. einer Rechnung für das erforderliche Aufbewahrungsbehältnis erfolgen, aus der sich zweifelsfrei ergeben muss, dass das Behältnis die Anforderungen erfüllt. Können die oben genannten Nachweise nicht erbracht werden, sind auch Bilder vom Waffenschrank in geöffnetem, geschlossenem Zustand und vom Typenschild möglich.

Wer seine Waffen und Munition nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann. Wer vorsätzlich gegen die Aufbewahrungsregelungen verstößt und dadurch die Gefahr verursacht, dass Schusswaffen und Munition abhandenkommen oder Unbefugte zugreifen, begeht eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet wird.

Weiterhin zeigt die **nicht sichere** Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition die Unzuverlässigkeit des Waffenbesitzers und führt damit zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis.

Ein Nachweis über die Aufbewahrung von Schusswaffen im Ausland ist für Auslandsdeutsche nicht erforderlich, da sich das Waffengesetz nur auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bezieht.

Sicherheitsklassen

- verschlossenes Behältnis: erlaubnisfreie Waffen oder Munition
- Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss: erlaubnispflichtige Munition
- **Widerstandsgrad 0** nach EN 1143-1, Schrank unter 200 kg Gewicht: Langwaffen unbegrenzt und Kurzwaffen bis zu 5 und Munition. Schrank ab 200 kg: Langwaffen unbegrenzt und Kurzwaffen bis zu 10 sowie Munition
- **Widerstandsgrad I** nach EN 1143-1: Lang- und Kurzwaffen unbegrenzt sowie Munition.

Besitzstand / Bestandsschutz

Für erforderliche Aufbewahrungsbehältnisse der Sicherheitsstufe A und B, die vor dem 06.07.2017 angeschafft und bei der zuständigen Behörde angezeigt wurden, gilt ein Bestandsschutz. Bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes (06.07.2017) bereits genutzte A- und B-Schränke können von folgenden Personen weiter genutzt werden

- vom bisherigen Besitzer
- von berechtigten Personen für die Dauer einer gemeinschaftlichen Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft

Der Eigentümer des Behältnisses kann dem Mitbenutzer dieses im Todesfall vererben. Dies gilt auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft und die gemeinschaftliche Aufbewahrung erst nach Inkrafttreten des Gesetzes begründet wurden. Zum Nachweis gegenüber der Behörde ist in diesen Fällen gegebenenfalls eine schriftliche Vereinbarung und erbrechtlich ein Vermächtnis vorzulegen.

Art der Aufbewahrung

- Erlaubnispflichtige Schusswaffen (Kurz- und Langwaffen) / erlaubnispflichtige Munition
Erlaubnispflichtige Schusswaffen und wesentliche Teile einer Schusswaffe sind gemäß den Bestimmungen in einem entsprechenden Waffenschrank aufzubewahren (siehe Anlage). Der Schlüssel zum Waffenschrank muss sich allein in der ausschließlichen Gewalt / Kontrolle des Berechtigten befinden.
- Unbrauchbar gemachte Schusswaffen
Im Gegensatz zur Blockierung ist die Waffe dauerhaft nicht mehr als solche gebrauchsfähig. Eine unbrauchbar gemachte Waffe ist daher keine Waffe im waffenrechtlichen Sinne mehr. Diese kann demnach als Erinnerungs- oder Dekorationsgegenstand außerhalb eines verschlossenen Behältnisses verwahrt werden. Zur ordnungsgemäßen Unbrauchbarmachung von Schusswaffen siehe „Merkblatt Deaktivierung von Schusswaffen“
- Blockierte Schusswaffen
Seit dem 01.04.2008 besteht grundsätzlich die Verpflichtung für Erben (sofern er nicht Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist), im Wege der Erbfolge übernommene Schusswaffen durch ein Blockiersystem zu sichern. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von der ebenfalls vorhandenen Pflicht zur Aufbewahrung von Schusswaffen in einem entsprechenden Sicherheitsbehältnis. Weitere Informationen zur Blockierung von Schusswaffen siehe „Merkblatt zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalls“.
- Erlaubnisfreie Waffen / erlaubnisfreie Munition
Zur sicheren Aufbewahrung von freien Waffen ist ein abschließbares Behältnis ohne Klassifizierung erforderlich.

Aufbewahrungsort

- Aufbewahrung im privaten Bereich / bewohntes Gebäude
Grundsätzlich wird ein eigenes, den Anforderungen entsprechendes Sicherheitsbehältnis (siehe Anlage) benötigt. Wenn ein Sicherheitsschrank beispielsweise im Keller aufgestellt wird, muss gewährleistet sein, dass zu diesem Kellerraum ausschließlich der Waffenbesitzer, ggf. die Mitbewohner seiner Wohnung, Zugang zu diesem Kellerraum haben.

„Bretterverschlüsse“ mit Vorhängeschloss (meist in Mehrfamilienhäusern) gewährleisten die sichere Aufbewahrung nicht.

Sofern es sich bei dem Kellerraum in einem Mehrfamilienhaus um einen allseits ummauerten Raum handelt, der wiederum eine mit einem Sicherheitsschloss versehene stabile Tür besitzt und damit nicht anderen Hausbewohnern zugänglich ist, so kann dieser Raum als sicherer Aufstellort für den Waffenschrank anerkannt werden. Es kommt jedoch auf die genauen Umstände im Einzelfall an - z. B. auf die Lage des Raumes, die Beschaffenheit etc. - (so auch VGH München, Beschluss vom 07.04.2017 – 21 CS 16.2083). Insoweit empfiehlt sich vorab eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Waffenbehörde, ob die Räumlichkeit den Anforderungen an eine sichere Aufbewahrung entspricht

b) Aufbewahrung in nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden § 13 Abs. 4 AWaffV

Nicht dauernd bewohnt sind Gebäude, in denen nur vorübergehend und unregelmäßig Nutzungsberechtigte verweilen (Jagdhütten, Wochenend- oder Ferienhäuser oder –wohnungen). In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen bis zu 3 erlaubnispflichtige Langwaffen aufbewahrt werden, wenn dies in einem mindestens der Norm EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Behältnis erfolgt.

c) Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft

Gemäß § 13 Abs. 8 AWaffV ist die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, zulässig (gemeinsamer Waffenschrank). Maßgebliche Voraussetzung ist die Berechtigung der jeweils anderen Person zum Waffenbesitz. Eine Gleichartigkeit der Erlaubnisse (Jäger, Sportschütze) der jeweiligen Waffenbesitzer wird nicht gefordert. Jedoch kann diese erleichternde Regelung ausdrücklich nicht z.B. auf Waffen von Altbesitzern oder geerbte Waffen (Blockierpflicht) angewandt werden. Die vorgeschriebene häusliche Gemeinschaft fordert kein ständiges Zusammenleben, vielmehr reicht auch ein regelmäßiges Aufsuchen eines nahen Angehörigen in gewissen Abständen für das Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft aus.

d) Aufbewahrung bei Erlaubnisinhabern (nicht Familienangehörige oder Verwandte)

Ist ein Jäger Inhaber eines gültigen Jagdscheins oder einer WBK, können ihm Langwaffen eines anderen Jägers vorübergehend zur sicheren Verwahrung übergeben werden. Die zeitliche Höchstdauer für die sichere Verwahrung ist nicht festgelegt, kann sich nach dem Gesetzeszweck aber nur auf wenige Monate beschränken. Ggfs. ist ein eigenes Sicherheitsbehältnis mit alleinigem Zugriff des Berechtigten nötig.

e) Einlagerung beim Waffenhändler

Die Einlagerung der Waffen bei einem Waffenhändler ist vorübergehend oder auch für einen längeren Zeitraum möglich. Sollte zudem die Waffenbesitzkarte bei der zuständigen Behörde verwahrt werden, ist bei Herausgabe der WBK das Bedürfnis erneut zu überprüfen. Über die Einlagerung ist ein Nachweis zu erbringen.

Anlage zur sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition

Behältnisart	Langwaffen	Kurzwaffen	Munition
Stahlschrank mit Schwenkriegelverschluss (ohne Klassifizierung)	■ Nein	■ Nein	■ Ja
Stahlschrank Sicherheitsstufe A (VDMA 24992)	■ Bis zu 10	■ Nein	■ Im abschließbaren Innenfach **
Stahlschrank Sicherheitsstufe A (VDMA 24992) mit abschließbarem Innenfach Sicherheitsstufe B (VDMA 24992)	■ Bis zu 10	■ Bis zu 5 im Innenfach	■ Zusammen im abschließbaren Innenfach **
Stahlschrank Sicherheitsstufe B (VDMA 24992) ohne Innenfach	■ Unbegrenzt	■ Bis zu 10*	■ Nein **
Stahlschrank Sicherheitsstufe B (VDMA 24992) mit abschließbarem Innenfach	■ Unbegrenzt	■ Bis zu 10*	■ Zusammen im abschließbaren Innenfach **
Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 bis 200 kg (EN 1143-1 oder gleichwertig)	■ Unbegrenzt	■ Bis zu 5	■ Ja (ohne räumliche Trennung)
Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 ab 200 kg (EN 1143-1 oder gleichwertig)	■ Unbegrenzt	■ Bis zu 10	■ Ja (ohne räumliche Trennung)
Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 1 (EN 11443-1 oder gleichwertig)	■ Unbegrenzt	■ Unbegrenzt	■ Ja (ohne räumliche Trennung)

* Liegt das Gewicht oder eine gleichwertige Verankerung gegen Abriss unter 200 kg, dürfen nur 5 Kurzwaffen darin aufbewahrt werden.

** Überkreuz-Aufbewahrung: d.h. nicht zu einer Waffe gehörende Munition kann gemeinsam mit dieser aufbewahrt werden.